

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 45 (1972)
Heft: 7

Rubrik: Malade

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

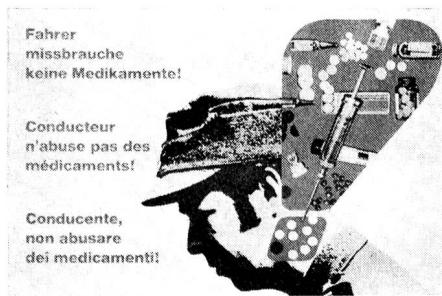
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

satzzeiten vorgeschrieben. Diese sind so bemessen, dass ein gesunder Fahrer, trotz strenger Arbeit, nicht übermüdet wird. Wichtig ist, dass die Ruhezeit eingehalten und zur Erholung benützt wird und dass die vorgeschriebenen Einsatzzeiten nicht überschritten werden. Schon bei der Aufstellung der Tagesprogramme ist den Ruhezeitbestimmungen Rechnung zu tragen. Dem Vorgesetzten ist es bei Übungen und Manövern nicht immer möglich, die Einhaltung der Ruhe- und Einsatzzeiten jedes Motorfahrzeuglenkers zu überwachen. Die Verantwortung für die Fahrtüchtigkeit liegt deshalb auch hier beim Fahrer selbst. Er hat sich nach den Vorschriften zu richten. Wo er dies in Ausübung seines Auftrages nicht tun kann, hat er dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

Medikamente



Im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr denken wir hier in erster Linie an Beruhigungs- und Schmerzmittel. Der Verbrauch solcher Medikamente hat in den letzten Jahren auch in der Schweiz stark zugenommen, ja man darf von einer wahren Tablettensucht sprechen. Gerade diese Mittel sind es aber, die sich ungünstig auf die Reaktionsfähigkeit auswirken – eine Art Gleichgültigkeit stellt sich ein. Ein solcher Zustand mag wohl seine angenehme Seite haben, im Strassenverkehr ist er aber in hohem Masse gefährlich. Die Wirkung vieler solcher Medikamente lässt sich mit derjenigen des Alkohols vergleichen, und eine gleichzeitige Einnahme beider Stoffe hat oft übelste Folgen.

Der heutige Strassenverkehr erfordert volle Konzentration und Reaktionsfähigkeit. Alles, was dies beeinträchtigt, ist damit gefährlich und muss gemieden werden.

Nun gibt es natürlich viele Medikamente, die keine solchen Nebenwirkungen aufweisen. Die Vorschriften in der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über den militärischen Strassenverkehr lauten denn auch:

«Motorfahrzeugführer, die Medikamente einnehmen, müssen mit dem Arzt Führung aufnehmen, ausser sie wissen, dass die Medikamente ihre Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigen.»

Die Einnahme von Medikamenten ist somit nicht verboten, sie bedarf aber der Kontrolle – speziell durch den Arzt.

Sicherheit im Strassenverkehr ist oberstes Gebot. Dazu gehört eine ungestörte Reaktionsfähigkeit, ein klarer Kopf. Alles, was dies beeinträchtigt, ist zu meiden – dazu gehören aber viele, heute oft sinnlos eingenommene Medikamente.

Noch ein Wort zu den «Drogen». Wer «Drogen» einnimmt, gleichgültig in welcher Form, ist krank, er gehört in ärztliche Behandlung und nicht ans Steuer.

Malade

Celui qui est malade ne doit pas conduire. Mais qui est malade?

S'agit-il de tous ceux qui prennent des remèdes? Il appartient au médecin de répondre à cette question.

Quoi qu'il en soit, le militaire qui est malade ne doit pas faire du service. Si notamment un conducteur souffre d'un malaise ou de surmenage et ne se sent pas en état d'exécuter un ordre de course, il est tenu d'en informer immédiatement son supérieur.

Qu'en est-il des petits «bobos» tels que maux de tête ou de dents et autres malaises qui peuvent à chaque instant incommoder le conducteur? Le recours aux «tablettes» pour «calmer les nerfs» peut altérer dangereusement les réflexes.

C'est pourquoi l'ordonnance concernant la circulation militaire contient à ce sujet la disposition suivante:

«Celui qui est appelé à conduire un véhicule automobile pendant le service doit toujours rester en état de le faire. Il est tenu d'annoncer à son supérieur les circonstances qui le rendent partiellement ou totalement inapte à conduire.»

Le conducteur militaire se demandera avec raison: A quel moment ne suis-je plus en état de conduire, où est la limite, comment le remarquer?

Il est malaisé de répondre à cette question. Le conducteur qui a des doutes au sujet de son aptitude à conduire en informe son supérieur et prend l'avis du médecin.

Wir stellen zur Diskussion

Staatsbürgerin in neuen Pflichten und Rechten

Ein Nationaldienst der Schweizer Frauen?

Nachdem das Frauenstimmrecht heute in 17 Kantonen uneingeschränkt besteht und seit dem denkwürdigen 7. Februar 1971 auf Bundesebene eingeführt ist, schreitet die tat-

sächliche politische Eingliederung der Schweizerin erfreulich fort. Dass Mann und Frau gemeinsam zur Urne gehen, wird weithin nicht mehr als etwas Ungewohntes, sondern als eine Selbstverständlichkeit aufgefasst und erlebt. Frauen in stattlicher Zahl raten und bestimmen, zum Teil schon seit Jahren, in den Parlamenten von Kantonen und Gemeinden mit. Frauen sind, zwar vorerst noch weniger zahlreich, auch in vollziehenden Behörden zu finden, vereinzelt sogar an deren Spitze. Die restlichen Kantone, in denen das Erwachsenenstimmrecht noch nicht oder erst teilweise verwirklicht ist, ziehen nach: In den Ständen Graubünden, St. Gallen, Schwyz und Uri sowie den Halbkantonen Appenzell AR und Nidwalden sind Vorlagen zugunsten einer Gleichstellung von Bürger und Bürgerin in Vorbereitung oder abstimmungsreif geworden. Einen vorläufigen Höhepunkt der Entwicklung bedeutet der Einzug von elf Frauen in den Nationalrat und einer Ständesvertreterin in die Kleine Kammer. Unsere Demokratie ist mit alldem echter, glaubwürdiger geworden und hat durch den Zuwachs frischer Kräfte eine Stärkung erfahren. Die Frau ihrerseits findet nun die rechten Voraussetzungen vor, unter denen sie in eine unmittelbar lebendige Beziehung zum Staat treten kann.

Unter positivem Vorzeichen

Mit der weitgehend vollzogenen politischen Gleichberechtigung der Frau hat die Frage einer nationalen Dienstpflicht der Schweizerin erhöhte Aktualität gewonnen und stellt sich unter günstigem Vorzeichen. Man sollte jedenfalls erwarten dürfen, dass die Frauen im Bewusstsein, nun als Staatsbürgerinnen den ihnen gebührenden Platz einzunehmen, sich in ihrer Mehrheit positiver zu einer solchen Dienstleistung einstellen werden als dies während des Zustands ihrer politischen Zurücksetzung begreiflicherweise der Fall gewesen war. Die Frage, ob ein Nationaldienst für die Schweizerin einzuführen sei, ist letztlich ein staatspolitischer Entscheid, der auf dem Weg einer Verfassungsänderung getroffen werden müsste. Die Frauen wären nun an einem solchen Entscheid auf Parlamentebene wie an der Urne mitbeteiligt.

Zwar sieht bereits unsere heutige Gesetzgebung eine allgemeine Dienstpflicht ausschliesslich im Kriegsfall vor (Militärorganisation, Artikel 202); selbst ohne diese Gesetzesbestimmung könnte der Bundesrat bei drohender Kriegsgefahr kraft des Vollmachtenrechts eine Dienstpflicht der Frauen einführen. In den Plänen der Gesamtverteidigung ist ebenfalls eine allgemeine Dienstpflicht in Aussicht genommen. Wie auch von Zivilschutzseite der Bevölkerung immer wieder einzuprägen versucht wird, hängt im Ernstfall die Wirksamkeit eines solchen Einsatzes entscheidend davon ab, ob er hinsichtlich aller Massnahmen organisatorischer Art, der Ausbildung, Einübung und Zuteilung der Kräfte, rechtzeitig